

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek der Gemeinde Gornau - Ortsteil Witzschdorf

Der Gemeinderat Gornau hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 mit Beschluss Nummer 84 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek der Gemeinde Gornau - Ortsteil Witzschdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

- (1) Die Gemeindebibliothek im Ortsteil Witzschdorf (im Folgenden: Gemeindebibliothek Witzschdorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gornau
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebibliothek Witzschdorf im Rahmen dieser Benutzungsordnung, auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Ausleihe ist kostenfrei, soweit nicht für Leistungen oder Leihfristüberschreitungen Entgelte gemäß der beigefügten Anlage 1 bzw. dieser Ordnung erhoben werden. Die Benutzung und Ausleihe erfolgen auf privatrechtlicher Basis. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Witzschdorf werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Dokumentes mit Lichtbild. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Durch die Unterschrift des Benutzers erfolgt die Anerkennung der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Witzschdorf. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personengebundener Daten zwecks Ausleihverbuchung.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser stimmt damit dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Wahrung der Leihfrist der entliehenen Medien, zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens und/oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Entleiher, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des persönlichen Benutzerausweises können Medien jeglicher Art unter Beachtung des Jugendschutzes bzw. der Altersbeschränkung außer Haus entliehen werden. Alle entliehenen Medien gelten als für den Besitzer des Benutzerausweises entliehen. Er bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für deren

- Rückgabe. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Gemeindebibliothek Witzschdorf für ausgewählte Medienarten begrenzt werden.
- (2) Die Medien können bis zu vier Wochen kostenfrei ausgeliehen werden. In begründeten Fällen kann durch die Gemeindebibliothek Witzschdorf eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
 - (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag des Benutzers um jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen erfolgen.
 - (4) Es ist nicht gestattet, von der Gemeindebibliothek Witzschdorf entliehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.

§ 5 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden Versäumnis-entgelte erhoben. Die Entgelte werden mit Beginn der zweiten, dritten, vierten und jeder weiteren Woche nach Überschreitung der Leihfrist fällig, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

§ 6 Umgang mit entliehenen Medien

- (1) Medien, die Ausstattung und die Einrichtung der Gemeindebibliothek Witzschdorf sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und/oder Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis oder der Verlust von Medien ist der Gemeindebibliothek Witzschdorf durch den Benutzer unverzüglich zu melden.
- (2) Die Medien sind vom Benutzer vor jeder Ausleihe auf Mängel hin zu überprüfen. Beschädigungen dürfen vom Benutzer nicht selbst behoben werden.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (4) Bei der Anfertigung von Kopien aller Art hat der Benutzer auf die jeweils gültigen Urheberrechtsbestimmungen zu achten.
- (5) Entlehene Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der vom Hersteller vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien sowie das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.

§ 7 Einziehung

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder kompletter Zerstörung nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

§ 9 Verhalten in der Gemeindebibliothek Witzschdorf, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer der Gemeindebibliothek Witzschdorf hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer der Einrichtung nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen ist nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden, ausgenommen sind Blinden- bzw. Behindertenbegleithunde.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Diese werden im Bürgerbüro der Gemeinde Gornau hinterlegt.
- (6) Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebibliothek Witzschdorf ausgeschlossen werden.
- (2) Auch bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Gemeindebibliothek Witzschdorf kann der Benutzer von der Medienausleihe ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Gornau vom 20.09.2004, Beschluss Nr. 17/04, außer Kraft.

Gornau, den 06.10.2020


Wollnitzke
Bürgermeister



Anlage 1

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek der Gemeinde Gornau - Ortsteil Witzschdorf

Versäumnisentgelte je Medieneinheit und angefangener Woche

- zweite Woche: 1,00 EUR
- dritte Woche: 1,50 EUR
- vierte und jede weitere Woche: 2,00 EUR